

Überprüft wurden die Rechtsprechung des Bezirksgerichts, insbesondere alle Strafsachen seit Ende 1956, und die Arbeit der Justizverwaltungsstelle. Um letztere richtig einschätzen zu können, erfolgten in Übereinstimmung mit der Brigade der Obersten Staatsanwaltschaft Überprüfungen bei den Kreisgerichten Halberstadt, Klötze und Magdeburg Süd/Ost. Außerdem wurden die Kreisgerichte Gardelegen, Stendal, Haldensleben, Wolmirstedt, Magdeburg-Süd und Magdeburg-Nord wegen bestimmter Einzelfragen aufgesucht. Aussprachen fanden ferner mit dem Direktor des Kreisgerichts Schönebeck und mit dem Vorsitzenden des Rechtsanwaltskollegiums statt.

Zu Beginn der Revision am 13. März 1958 wurde bei der Bezirksleitung der SED eine grundlegende Aussprache mit allen Brigademitgliedern durchgeführt. Die dabei gegebenen Hinweise dienten der Brigade als Anknüpfungspunkte für ihre Arbeit und erleichterten diese wesentlich. Unterstrichen werden muß auch die gute Unterstützung durch die von der Brigade aufgesuchten Kreisleitungen der SED.

Da der Brigade vor Beginn der Revision weder Urteile des Bezirksgerichts noch Protokolle über Dienstbesprechungen oder Direktorentagungen zur Verfügung standen, konnten alle Unterlagen erst am Revisionsort eingesehen und ausgewertet werden. Infolgedessen dauerte die Revision etwas länger, als ursprünglich geplant war. In den ersten drei Tagen der Revisionszeit nutzten die Brigademitglieder auch noch die Gelegenheit, um an Schöffenwählversammlungen — teilweise sogar als Referenten — teilzunehmen.

Im folgenden sollen nur einige Hauptprobleme der Revision behandelt werden.

Hervorzuheben ist zunächst die gute Arbeit aller Mitarbeiter der Gerichte und der Justizverwaltungsstelle bei der Durchführung der Schöffenwahlen, die mit dazu führte, daß das Kreisgericht Oschersleben als erstes Kreisgericht der DDR die Schöffenwahl erfolgreich abschloß*. Dennoch gab es einige Mängel bei der Kontrolle von Vorbereitung und Ablauf der Wahlen durch die Instrukteure. So konnten z. B. in den letzten Tagen einige Gerichte mehrere Tage lang den gleichen Stand der Durchführung von Wahlversammlungen melden, ohne daß die Justizverwaltungsstelle etwas veranlaßte. Positiv ist hingegen wieder, daß im Bezirk guter Kontakt mit der Nationalen Front, mit dem FDGB und besonders mit den Räten der Kreise und Gemeinden und vielen Betrieben hergestellt wurde, der in Zukunft nicht nur beibehalten werden, sondern noch erweitert werden muß.

In der Vergangenheit war die politische Anleitung durch die Justizverwaltungsstelle ungenügend. Sowohl in den Direktorentagungen als auch in den Stützpunktbearbeitungen und Arbeitsberatungen der Abteilungen war die Behandlung zentraler Aufgaben in der Regel eine formale Wiedergabe ohne richtige und überzeugende politische Argumentation. Das 30., 32., 33. und 35. Plenum des Zentralkomitees der SED wurden zwar in der Betriebsparteiorganisation gründlich behandelt, aber in der staatlichen Arbeit nicht mit den konkreten Aufgaben verbunden. Das führte dann auch dazu, daß die Instrukteure bei ihren Instruktionen der Entwicklung der politischen Arbeit nur imgenügende Aufmerksamkeit schenken und keine Kenntnis über die Arbeit der Parteiorganisation der von ihnen besuchten Gerichte hatten. Dadurch konnte es z. B. geschehen, daß sich der Direktor des Kreisgerichts Gardelegen zu einem „Pascha“ entwickelte, der die Parteiorganisation ausschaltete und Mitarbeiter der Justizverwaltung über den wahren Zustand des Gerichts täuschte. Auch in Stendal war die Arbeit der Parteiorganisation unbefriedigend: Es gab keine Auseinandersetzungen über den dialektischen Materialismus; von 20 Genossen gehören noch 10 der Kirche an und erst in der Berichtswahlversammlung gab es darüber Auseinandersetzungen.

Beim Kreisgericht Halberstadt verstand es die Betriebsparteiorganisation nicht, dem Direktor zu helfen. Dieser Direktor, der sehr viel politische Kleinarbeit leistet und auch jederzeit bereit ist, dem Ruf der Partei der Arbeiterklasse zu folgen, vergißt aber in erster

Linie, sein großes Gericht politisch richtig zu leiten; er erkennt nicht die Schwerpunkte der Rechtsprechung und verliert sich in Kleinigkeiten. Hier hätte der Instrukteur mit Unterstützung der Parteiorganisation schon längst Hilfe leisten können.

Auch in der Justizverwaltungsstelle selbst wurde die Parteiorganisation nicht zur mobilisierenden Kraft, die hüft, Fehler und Mängel zu überwinden. Es hat hier zwar in letzter Zeit Auseinandersetzungen mit dem Leiter gegeben, aber vorher duldeten die Genossen, daß der Leiter das Kollektiv vernachlässigte, daß er selbst bei seinem „Freund“, dem Kreisgerichtsdirektor von Gardelegen, kontrollierte und daß noch andere Mitarbeiter der Dienststelle an Trinkgelagen teilnahmen. Es wurde nichts getan, um den Leiter zu veranlassen, regelmäßig an den Dienstbesprechungen der Abteilungen teilzunehmen. Auch der Überwindung der stark verbreiteten Ressortarbeit schenken die Genossen keine Aufmerksamkeit. Die sehr schlechten Kontakte zur Bezirksstaatsanwaltschaft, zum Bezirksgericht und zum Rechtsanwaltskollegium — an der letzten Jahresversammlung nahm z. B. kein Vertreter der Justizverwaltungsstelle teil — wurden nicht mit Hilfe der Parteiorganisation verbessert. Bei der Heranbildung der Kader und deren richtiger Einschätzung gab es keine Signale. Dadurch war es möglich, daß der Leiter und sein Stellvertreter die Leistungszuschläge in der Regel willkürlich festlegten, wobei eine starke Gleichmacherei zutage trat. Durch die ausschließliche Bewertung der fachlichen Leistungen wurde die Entfaltung einer guten gesellschaftlichen Arbeit behindert.

Das undialektische Herangehen an die Arbeit führte in der Justizverwaltungsstelle dazu, daß keine Schwerpunkte herausgearbeitet und in den Direktorentagungen verallgemeinert wurden. Deshalb sahen die Kreisgerichtsdirektoren in diesen Tagungen — von den letzten beiden im Februar und März 1958 abgesehen — auch keine Hilfe für ihre Arbeit. Es fehlte daher auch an einer gründlichen Diskussion und kam nur zu einer Behandlung von „Fällen“.

Die Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk Magdeburg kann im allgemeinen als befriedigend eingeschätzt werden. Dennoch gibt es Fälle, insbesondere bei Rowdytum, in denen die Gerichte unparteilich entscheiden. Ein Richter des Kreisgerichts Magdeburg Süd/Ost versuchte z. B., die Angeklagten zu entschuldigen, indem er in der Urteilsbegründung die Betriebsparteiorganisation oder die Gewerkschaft mitverantwortlich machte, wenn ein Angeklagter hetzte oder stahl. Er ist an die Verfahren nicht vom Klassenstandpunkt herangegangen und daher zu falschen Entscheidungen gekommen.

Ein weiteres Beispiel grob unparteilicher Entscheidung ist das Urteil des Kreisgerichts Halberstadt in der Strafsache 2 S 96/58, durch das der Angeklagte wegen unbefugten Waffenbesitzes zu zwei Monaten Gefängnis bedingt verurteilt wurde. Der Angeklagte war früher Mitglied des Stahlhelms, der SA und der NSDAP gewesen. In seiner Wohnung hatte er eine schwarz-weiß-rote Fahne und ein Bild von Adenauer aufgehängt. — Zur Begründung der bedingten Verurteilung führte das Gericht u. a. aus: „Dem Angeklagten ist zu folgen, wenn er erklärt, daß er Waffen und Munition nicht in Verfolgung irgendeiner Absicht aufbewahrt. Dafür spricht, daß die Gegenstände nicht versteckt waren. Die Kammer ist der Überzeugung, daß die Vollziehung einer Freiheitsstrafe bei dem Angeklagten, der 74 Jahre alt ist, unangebracht erscheint. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß in einem solchen Alter angesichts der politischen Vergangenheit des Angeklagten mit der Vollziehung einer Freiheitsstrafe keinerlei erzieherische Wirkung erreicht wird.“

Dasselbe Gericht hat in der Strafsache S 64/58 den Angeklagten, der den Bürgermeister seiner Gemeinde als „Lump, Strolch, Schwein“ gezeichnete, wegen Staatsverleumdung gem. § 20 StEG zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten verurteilt. Der Staatsanwalt hatte eine Gefängnisstrafe von drei Monaten beantragt. Das Gericht begründete das Abweichen vom Antrag damit, daß „der Angeklagte bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluß stand“. Nun ist es eine bekannte Tatsache, daß gerade im angetrunkenen Zustand schneller Äußerungen gemacht werden, die man normalerweise nicht ausspricht. Auch hier hat das Kreis-

* vgl. hierzu den Bericht des Kreisgerichtsdirektors auf S. 280 dieses Heftes.